

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Büchner (Speyer), Arne Fuhrmann, Dr. Uwe Küster, Brigitte Lange, Christa Lörcher, Margot von Renesse, Lissa Seuster, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Hildegard Wester, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Aushöhlung des Kinderlastenausgleichs im unteren Einkommensbereich

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den derzeitigen Steuerfreibetrag im Einkommensteuerrecht in Höhe von 5 616 DM für verfassungswidrig erklärte, führte die Bundesregierung innerhalb des Föderalen Konsolidierungsprogramms Anfang 1993 einen für geringe Einkommen geltenden Sondersteuertarif ein. 1993 betrug der Freibetrag 10 500 DM für Alleinstehende und 21 000 DM für Verheiratete. 1994 stieg der Betrag auf 11 000 DM bzw. 22 000 DM. Während die Finanzämter nach dem Sondersteuertarif arbeiten, berechnen die Kindergeldkassen der Arbeitsämter den Kindergeldzuschlag nach dem Steuertarif '90. Dies hat zur Folge, daß eine große Anzahl von Eltern weder Erleichterung über den steuerlichen Kinderfreibetrag noch den dafür vorgesehenen Ausgleich durch den Kindergeldzuschlag erhält.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Gründe haben 1986 zur Einführung des Kindergeldzuschlags geführt, und gelten diese Gründe immer noch?
2. In welchem Umfang überlagert die Steuerfreistellung des existenznotwendigen Einkommens durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes im Rahmen des FKWP-G die Wirkung des Steuertarifs 1990, und welche Einkommen werden dadurch begünstigt?
3. Wie viele Personen mit und ohne Kinder werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich von dieser Neuregelung berührt?
4. Welche Wirkung erzielt die im FKWP-G geregelte Einführung eines Sondersteuertarifs bei den davon betroffenen Einkommen hinsichtlich der Inanspruchnahme des steuerlichen Kinderfreibetrages?
5. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, daß seit Einführung des Sondersteuertarifs die Nichtinanspruchnahme

- des Kinderfreibetrags nicht durch die Auszahlung des Kinder-
geldzuschlags ausgeglichen wird?
6. Wie viele Eltern mit Kindern sind durch diese Neuregelung
gehindert, den Kinderfreibetrag (ganz oder teilweise) bzw.
den Kindergeldzuschlag in Anspruch zu nehmen?
 7. Wie groß wäre das Ausgabevolumen für 1993, 1994 und 1995,
wenn alle Eltern, die den Kinderfreibetrag nicht oder nur
teilweise in Anspruch nehmen können, den Kindergeldzu-
schlag in voller Höhe oder anteilig ausgezahlt bekämen?
 8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit
der jetzt bestehenden Regelung?
 9. Seit wann ist der Bundesregierung der Zusammenhang zwi-
schen der Änderung des Einkommensteuerrechts und dem
Anspruch auf Kindergeldzuschlag bekannt?
 10. Zu welchem Zeitpunkt wurde die politische Führung des Bun-
desministeriums für Familie und Senioren von den o. g. Zu-
sammenhängen informiert, und was hat sie aufgrund dieses
Kenntnisstandes veranlaßt?
 11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Behe-
bung der verfassungswidrigen Benachteiligung der Eltern, die
nach dem Sondersteuertarif veranlagt sind?

Bonn, den 8. Februar 1994

Michael Habermann

Christel Hanewinckel

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Peter Büchner (Speyer)

Arne Fuhrmann

Dr. Uwe Küster

Brigitte Lange

Christa Lörcher

Margot von Renesse

Lisa Seuster

Dr. Peter Struck

Wolfgang Thierse

Hildegard Wester

Hans-Ulrich Klose und Fraktion